



Merseburger Kreis-Blatt.

Mittwoch den 17. April.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jurf.

Bekanntmachungen.

Militair-Gestellung. Unter Bezugnahme auf die von dem königlichen Landrath Herrn Weidlich im hiesigen Kreis-Blatt Nr. 29 erlassene Bekanntmachung vom 2. April e. fordern wir die in der Zeit vom 1. Januar 1836 bis letzten December 1841 geborenen Militairpflichtigen, welche gegenwärtig hier ihr Domicil haben oder sich in hiesiger Stadt als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgefelln und Lehrbuttschen, oder in anderer vorübergehender Weise aufhalten und bis jetzt noch keine definitive Entscheidung, die sie vom Dienste in Friedenszeiten befreit, in Händen haben, hiermit auf, am

13. Mai, früh 6 Uhr,

im Thüringer Hofe zur Militair-Musterung pünktlich zu erscheinen. Diejenigen, welche sich nicht pünktlich oder gar nicht stellen, werden unnachsichtlich bestraft.

Gestellungspflichtige Individuen, welche sich zur Stammrolle noch nicht angemeldet, haben dies sofort spätestens innerhalb 3 Tagen in unserm Militair-Bureau zu thun.

Reclamationen, welche von den Militairpflichtigen wegen einstweiliger Zurückstellung resp. gänzlicher Befreiung vom Militairdienst anzubringen beabsichtigt werden, müssen auf die vorgeschriebenen Formulare geschrieben und die Gründe derselben darin vollständig und genau angegeben sein. Die Einreichung derselben muß spätestens bis zum 29. April e. in duplo bei uns erfolgen. Hierbei machen wir darauf aufmerksam, daß später eingehende Reclamationen, welche sich auf vorher schon bestandene, bei der Ersatz-Aushebung nicht geltend gemachte Reclamationegründe stützen, nicht berücksichtigt werden können, da solche nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäfts bei den obern Verwaltungsbehörden nicht mehr zur Entscheidung kommen. Auch werden während der Aushebung selbst Reclamationen nicht mehr angenommen.

Merseburg, den 15. April 1861.

Der Magistrat.



Ein Rüstwagen mit 4 zöllig breiten Rädern und eisernen Achsen und ein kleiner leichter ein-spänniger Leiterwagen stehen billig zu verkaufen beim Schmiedemstr. **Wendrich.**

Merseburg, den 15. April 1861.

Einige Bienenstöcke sind zu verkaufen in **Daspig Nr. 16.**

Donnerstag den 18. April, Vormittags 9 Uhr, sollen in dem Kreuzgange auf dem Dome eine Anzahl starke eichene Pfosten gegen gleich baare Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Merseburg, den 15. April 1861.

F. Sobbe.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht Merseburg.

Die zur Kaufmann Heinrich Wilhelm Berendes'schen Concurssmasse gehörigen, auf hiesigem Neumarkte belegenen, im Hypothekenebuche der Stadt Merseburg Band 16 fol. 629 eingetragenen Grundstücke

- a) zwei auf dem Neumarkte belegenen unter ein Dach gebaute brauberechtigten Wohnhäuser nebst Zubehör,
- b) die den genannten Häusern bei der Separation von Meuschau als Abfindung zugelegten Planstücke, die Parcellen Nr. 21 von 59 Ruthen, die Parcellen Nr. 22 von 59 Ruthen,

abgeschätzt

ad a auf 2558 Thlr. 15 Sgr.,

ad b auf 97²⁹ Silbergroschen Werth,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 1. Mai 1861, von Vormittags 11 Uhr ab,

vor dem Deputirten, Herrn Kreisgerichtsrath Panse, Zimmer Nr. 7, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenebuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Merseburg, den 12. December 1860.

Auction. Mittwoch den 17. d. M., von früh 9

Uhr an, sollen im früher Spiering, jetzt Rentier Schmidt'schen Hause in hiesiger Saalgasse 1 Secretair, 1 Sopha, div. Tische, Spiegel, 1 Kleiderschrank, sowie 3 Hobelbänke und eine bedeutende Parthie div. Instrumentmacher-Handwerkzeug meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Merseburg, den 11. April 1861.

Rindfleisch, Kreis-Auct. Comm.

Ein Familienlogis mit allem Zubehör ist von jetzt ab zu vermieten und Johanni zu beziehen beim Weißwaarenhändler **H. Wendel**, Milchinsel Nr. 319.

In der Unteraltenburg im Rosenthal 748 ist ein Familienlogis zu vermieten.

Rirsch- und Stachelbeerwein à Flasche 7¹/₂ Sgr. (excl. Flasche) zu haben bei **Seuschel.**

Täglich frischgebrannten **Caffee** empfiehlt

H. Kühn,
Burgstraße.

Die Ziegelei zu Zöschchen verkauft von jetzt ab bis auf Weiteres

pro Mille Mauersteine 9¹/₂ Thlr.,
pro Mille Dachsteine 6¹/₂ Thlr.

Von der Leipziger Messe

empfang ich eine große Auswahl **Shlipse, Cravatten, Westen-, Rock- und Hosenstoffe,**

fernere
das Neueste in **franz. Cachemire und Barège-Tüchern, Double-Shawls, Umschlage-
tüchern, sehr hübsche Mäntel und Kleiderstoffe** nach neuestem Geschmack.

In **Mull, Batist, Piqué, Dimity, Shirting, Gardinen,** glatt, à jour und filoch,
ist mein Lager frisch sortirt und stelle billigste Preise.
Carl Aug. Kröbel, Burgstr. 217.

In meinem Hause, Burgstraße 216, ist ein meublirtes Zimmer zu vermieten.

Carl Aug. Kröbel.

**Dr. Béringuier's
KRÄUTER-WURZELÖL**
in Originalflaschen zu 7½ Sgr.

Den allerbesten derartigen Erzeugnissen ebenbürtig zur Seite stehend, kann
Dr. L. Béringuier's Kräuter-Wurzelöl als das Neueste der Kosmetik wieder-
holt angelegentlich empfohlen werden und empfang ich fortgesetzt frische
Zusendungen.
Gustav Lots.

Etablissements = Anzeige.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß
ich mich am hiesigen Plage, Entenplan
Nr. 80, als Uhrmacher etablirt habe
und verspreche bei reeller Bedienung so-
lide Preise.

Merseburg, den 15. April 1861.
Louis Jftiger.

Etablissement.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum
die ergebene Anzeige, daß ich mich hieselbst als **Messer-
schmiedemeister** etablirt habe.

Unter stets reeller und pünktlicher Bedienung bittet
bei vorkommendem Bedarf um geneigtes Wohlwollen.

Merseburg, den 13. April 1861.

Carl Steger, Messerschmiedemeister,
Mälzergasse Nr. 198.

Alle Arten Reparaturen und Schleifereien werden auf
das pünktlichste besorgt.

Etablissement.

Einem hohen Adel und hochgeehrten hiesigen und
auswärtigen Publikum die ergebene Anzeige, daß ich hier-
selbst das Geschäft des verstorbenen Maler und Lackirer
Herrn J. P. Sörensen übernommen habe und verbinde
hiermit gleichzeitig die Bitte, das demselben geschenkte Ver-
trauen auch auf mich zu übertragen, da ich durch saubere
Ausführung und billige Preise das in mich zu setzende
Vertrauen gewiß rechtfertigen werde.

Merseburg.

W. Regel, Maler und Lackirer,
Dom Nr. 242.

Die Vaterländische Hagel-Versiche- rungs-Gesellschaft in Elberfeld,

gegründet mit einem Kapital von Einer Million Thaler,
versichert zu billigen und festen Prämien, bei welchen nie
eine Nachzahlung erfolgen kann, sämtliche Bodenerzeugnisse
sowie Fensterscheiben gegen Hagel-Schaden.

Die Entschädigungen werden prompt und spätestens
binnen Monatsfrist nach Feststellung ausgezahlt.

Nähere Auskunft unter unentgeltlicher Behändigung
der Antragsformulare und Versicherungsbedingungen ertheilt
bereitwilligt

F. A. Sasse,
Agent.

Dürrenberg, den 12. April 1861.

Einem hochzuverehrenden Publikum die ergebnste An-
zeige, daß ich mich hier als Mehlhändler etablirt habe.
Mein eifrigstes Bestreben soll dahin gerichtet sein, stets gute
Waare zu liefern. Feines Weizen- und Roggenmehl in
stets guter Ware, alle Sorten Graupen und Hirsen, sowie
schönes Pflaumenmus und Pflaumen, gutkochende Erbsen,
Linsen und Bohnen, auch gutes Brod empfiehlt

A. Wolff

in der Oberaltenburg.

Merseburg, den 15. April 1861.

Stoek- und Pfeifengeschäft.

Selbiges empfehle ich bestens bei vorkommendem Be-
darf in guter Auswahl unter Zusicherung reeller und promp-
ter Bedienung.

Wohnung tiefer Keller.

Anton Dölpfch,
Drechslermeister.

Gleichzeitig empfehle ich Regal- und Buchholz-Kugeln
in guter Qualität, auch werden bei mir alle Sonnen- und
Regenschirm-Reparaturen gut und dauerhaft ausgeführt.

Der Obige.

Kieler Sprotten,

Bücklinge,
Apfelsinen und Citronen,
prima Schweizerkäse,
Kräuter-, Limburger und Baierschen Sahnenkäse
empfiehlt in frischer Sendung

Wwe. Neuscher,
der Stadtkirche gegenüber.

Lilioneuse. Dieses ausgezeichnete Schönheits-
mittel wirkt gegen Sommersprossen,
Leberflecken, Finnen, Kupferrotthe auf der Nase, und ent-
fernt alle sonstigen Hautunreinigkeiten. Gesicht, Hals,
Schultern und Arme macht es blendend weiß und zart,
wirkt auf dieselben erfrischend und verjüngend. — Für die
Wirkung unserer Lilioneuse übernehmen wir Garantie,
worüber die resp. Käufer einen Garantieschein erhalten.

Preis pro Flasche 1 Thlr., halbe Flasche 17½ Sgr.
Halle a. S.

A. Rennenfennig & Co.

Alleinige Niederlage für Merseburg bei

C. Francke.

Von den rühmlichst bekannten approbirten **Ren-
nenfennig'schen**

Hühneraugen-Pflästerchen
aus Halle hält à Stück mit Gebrauchsanweisung 1½ Sgr.,
à Dgd. 15 Sgr., stets Lager
C. Francke.

Zu Turn-Anzügen

Trells von 5½ Sgr. à Berl. Elle bei

J. G. Reichelt, Markt.

von dem Falle der Anlegung eines neuen Stadttheils, die Abtretung eines Stückes der Parzelle auch dann fordern zu können, wenn der Magistrat die Umwandlung des erwähnten Fußweges in eine Fahrstraße als überhaupt durch das öffentliche Interesse geboten wünschen möchte.

Der Syndikus Richter schickte den Entwurf zum Kaufvertrage dem Kaufmann Schwarzbach zur Erklärung zu. Letzterer war mit der Fassung des §. 2 nicht ganz einverstanden, machte mehrfache Aenderungen und strich namentlich auch die Worte „oder sonst“. Als nun aber der Syndikus Richter erklärte, daß er auf keinerlei Aenderungen des Entwurfs eingehen könne, Schwarzbach hingegen nicht weiter remonstrirte, nahm er an, daß Letzterer schließlich mit dem Entwurfe einverstanden sei und reichte denselben beim Domcapitel zur Genehmigung ein. Nachdem Schwarzbach von der Genehmigung des Vertrags Seitens des Domcapitels Kenntniß erhalten, zahlte er beim Syndikus Richter die stipulirten Kaufgelder von 80 Thlr. ein. Der Kaufvertrag wurde nun ausgefertigt und zwar nur einmal für den Schwarzbach, diesem zur Unterschrift vorgelegt und von ihm vollzogen. Nachdem der Vertrag auch von dem Domdechanten v. Habenau unterschrieben und mit dem Siegel des Domcapitels versehen war, wurde derselbe der königl. Regierung zu Merseburg zur Genehmigung zugesandt und mit dieser demnächst dem Schwarzbach zugestellt. Der Syndikus Richter behielt von dem Vertrage nur eine Abschrift bei den Domcapitels-Acten zurück und sandte eine zweite Abschrift dem hiesigen Magistrat Behufs Wahrnehmung der demselben in §. 2 vorbehaltenen Rechte zu.

Der Magistrat fragte unter dem 1. October v. J. bei dem Kaufmann Schwarzbach an, ob die Verichtigung des Besitztitels in Bezug auf die acquirirte Parzelle und die Eintragung der Eigenthumsbeschränkung im Hypothekenbuche erfolgt wäre und erhielt unterm 29. ej. m. folgende Antwort:

Die Beschränkung, daß ich von meinem Grundstücke auf der Südseite soviel unbebaut liegen lassen muß, daß daselbst eine 30 Fuß breite Straße angelegt werden kann, ist im Hypothekenbuche eingetragen.

Eine am 30. October vom Magistrat an das hiesige Kreisgericht ergangene Anfrage ergab jedoch, daß die Angabe des Schwarzbach nicht gegründet war. Der Magistrat forderte den Schwarzbach nun zur Aufklärung des Widerspruchs zwischen seiner Angabe und der des Kreisgerichts auf. Schwarzbach antwortete, er habe sich im Hypothekenbureau des kgl. Kreisgerichts erkundigt und erfahren, daß, da die Beschränkung bereits auf dem Hauptgrundstücke eingetragen sei, solche sich von selbst auf die neu acquirirte Parzelle mit bezöge. — Da der Magistrat diese Ansicht nicht für richtig hielt, zumal die Beschränkungen auf beiden Grundstücken verschieden waren, so forderte derselbe den Schwarzbach unterm 24. November von Neuem auf, die Dispositionseinschränkung im Hypothekenbuche einzutragen zu lassen.

Hierauf wandte sich der Kaufmann Schwarzbach mit folgendem Schreiben an das Domcapitel:

„Nach einem Marginalschreiben des hiesigen Magistrats, worin mich derselbe an die hypothekarische Eintragung der im §. 2 des hier beigelegten Vertrages enthaltenen Eigenthumsbeschränkung erinnert, faßt derselbe den Sinn dieses §. so auf, als sei ich, sobald es gewünscht wird, zur unentgeltlichen Abtretung des südlichen Theiles an die Stadt-Commun verpflichtet und spricht sogar von einer sofortigen Dismembration. Es mußte mich eine solche Auslegung im höchsten Grade beunruhigen, und da wohl anzunehmen ist, daß das hochwürdige Domcapitel bei Vollziehung des Vertrags ebensowenig wie ich daran gedacht hat, mich damit nach Belieben des Magistrats zum Verschleßen des 4. Theils des erkauften Feldstückes an die Commun zwingen

zu wollen, so erlaube ich mir an dasselbe die Bitte zu richten, dem Vertrage etwa folgende Erläuterungen anfügen zu lassen und vollziehen zu wollen:

„Als Erläuterung zu §. 2 wird nachträglich noch bemerkt: mit dem Liegenlassen des südlichen Theiles der Parzelle soll nur festgestellt werden, daß Käufer diesen Theil nicht mit Gebäuden besetzen darf, oder, wenn dies dennoch geschieht, er in dem daselbst vorgesehnen Falle nur für das Grundstück, nicht aber für die Gebäude eine Entschädigung beanspruchen kann.

Der gütigen Gewährung meiner Bitte entgegengehend, unterzeichne ich mich zc. zc.“

Das Domcapitel ging auf diesen Antrag nicht ein, überreichte aber den dem obigen Schreiben beigelegt gewesenen Kaufvertrag, der durch Streichung der sehr wesentlichen Worte „oder sonst“ gefälscht war, dem Magistrat zur weiteren Veranlassung.

Nachdem der Magistrat von dieser Fälschung Kenntniß erhalten, revidirte er seine eigenen Acten, in welchem eine Abschrift jenes Vertrages sich befand, und fand, daß auch in dieser Abschrift die Worte „oder sonst“ durchstrichen waren. — Der Kaufmann Schwarzbach gab, zur Rede gesetzt, zu, sowohl in der Kaufvertragsausfertigung als in der Abschrift in den Acten des Magistrats, welche ihm von Letzterem durch Verfügung vom 1. October v. J. zugefertigt gewesen waren, die Worte „oder sonst“ gestrichen zu haben.

Die Anklage suchte nun auszuführen, daß der Kaufmann Schwarzbach einer strafbaren Urkundenfälschung sich schuldig gemacht, daß er nämlich in der Absicht, sich Gewinn zu verschaffen und dem Magistrat Schaden zuzufügen, jene Fälschung vorgenommen und von der gefälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht habe.

Der Angeklagte hielt sich nicht für schuldig. Er gab auch heute als richtig zu, die mehrerwähnten Worte „oder sonst“ gestrichen zu haben; er wollte dies im Zustande der Aufregung und Entrüstung gethan haben, als er ersehen, daß diese Worte der mündlichen Abrede entgegen in den Vertrag aufgenommen worden seien. Er bestritt aber, die Streichung in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen und namentlich zum Zwecke der Täuschung von der gefälschten Urkunde Gebrauch gemacht zu haben. Daß er die Absicht zu täuschen nicht gehabt, leuchtete von selbst ein, da er den Contract dem Domcapitel, der Behörde, die denselben ausgefertigt gehabt, überreicht habe. Er berief sich auf das Zeugniß des domcapitularen Kanzlisten Weise, daß er um Declaration gebeten, zu zwei verschiedenen Malen den Domsyndikus Richter aufgesucht habe, um denselben über die Angelegenheit zu sprechen. Der Kanzlist Weise bekundete dies.

Nach verhandelter Sache erklärten die Geschworenen den Angeklagten von Schuld frei, indem sie annahmen, daß derselbe den gefälschten Vertrag nicht zum Zwecke der Täuschung beim Domcapitel eingereicht gehabt habe. (Hiermit waren die Sitzungen des Schwurgerichts beendet.)

Somonymie.

In dem Sturm siehst du sie schwanken
Auf des Berges steilen Höhn;
Mit der Flugkraft der Gedanken
Ihn den Pfad des Denkers geh'n.
Sie ragt stolz zum Wolkensitze
Vom bemoosten Burggestein;
Er, er schleudert seine Blitze
Kühn ins deutsche Volk hinein.
Sie, sie steigt vor ihren Höhen,
Dem Bedürfnis unterthan;
Er muß aus der Heimath gehen,
Angeklagt von Glaubens Wahn.